



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Allgemein-
verfügung zur
Beschränkung der
Wasserentnahme
aus oberirdischen
Gewässern

Bekanntmachung
zur Auslegung der
Karten zum Über-
schwemmungs-
gebiet der
Zwickauer Mulde

Offenlegungen der
Änderung von
Bestandsdaten des
Liegenschafts-
katasters

Verordnung über
die Aufhebung von
Naturdenkmälern



Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlässt das Landratsamt Zwickau als untere Wasserbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) mittels Pumpvorrichtungen wird untersagt. Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Gebiet des Landkreises Zwickau, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.
2. Diese Verfügung gilt bis einschließlich 31. Oktober 2023.
3. Der Widerruf dieser Verfügung wird vorbehalten.
4. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Zwickau in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.

BEGRÜNDUNG:

I. Sachverhalt

Durch die außergewöhnlich trockenen Abflussjahre 2018 bis 2022 und die damit einhergehenden sinkenden Grundwasserstände besteht sachsenweit ein ausgeprägtes Defizit im Wasserdargebot. Die bisher in diesem Jahr gefallenen Niederschlagsmengen liegen erneut weit unter dem Durchschnitt. Aktuell haben sich durch das Ausbleiben der Niederschläge und die extremen hohen Lufttemperaturen in den oberirdischen Gewässern des Landkreises Zwickau sehr niedrige Wasserstände eingestellt. So sind die Abflüsse in den Gewässern fast alle unter die langjährig beobachteten mittleren Niedrigwasserabflüsse (MNQ) gefallen bzw. liegen nur geringfügig über MNQ. Eine Verbesserung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar.

Die aktuelle hydrologische Situation kann im Internet beim Landeshochwasserzentrum abgerufen werden.

Wasserentnahmen aus den Gewässern durch Eigentümer und Gewässeranlieger, insbesondere mittels Pumpen, verschärfen die Abflusssituation zu Lasten des Wasserhaushaltes und des ökologischen Zustandes dramatisch.

Trotz Trockenheit und erkennbarem Wassermangel werden vielerorts Wasserentnahmen aus den Gewässern mittels Pumpen zur Bewässerung von Gärten und Rasenflächen beobachtet.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Zwickau ist für die im Rahmen der Gewässeraufsicht erlassene Allgemeinverfügung gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 110 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sachlich und nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 106 Abs. 1 SächsWG. Danach ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Gemäß § 26 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis nicht erforderlich für die Benutzung (hier: Entnehmen von Wasser) eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Gemäß § 26 Abs. 2 WHG gilt Abs. 1 auch für die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger). Durch Landesrecht, hier durch das SächsWG, ist nichts anderes bestimmt.

Wie bereits dargelegt, ist an den oberirdischen Gewässern im Landkreis Zwickau witterungsbedingt eine Niedrigwassersituation eingetreten, deren Ende derzeit nicht absehbar ist. Diese natürliche Situation beeinträchtigt den Wasserhaushalt bereits. Die Gewässer führen zu wenig Wasser, um die Wasserentnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer in Einklang bringen zu können.

Jede hinzukommende Wasserentnahme über Pumpvorrichtungen ist im Einzelnen und in der Summe geeignet, die ohnehin geringe Wasserführung weiter zu vermindern, die Wasserbeschaffenheit nachteilig zu verändern und damit den Wasserhaushalt mehr als bereits eingetreten zu beeinträchtigen.

In dieser wasserhaushaltlich angespannten Situation ist somit ein erlaubnisfreies Abpumpen aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) nicht durch den Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 Abs. 1 und 2 WHG abgedeckt, da die dort aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

In der jetzigen Situation ist in der Folge jede Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtung unerlaubt und damit rechtswidrig, soweit im Einzelfall keine schriftliche wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Da vor Ort dennoch derartige Wasserentnahmen unerlaubt erfolgen bzw. auch in den nächsten Wochen zu erwarten sind, liegt ein Verstoß gegen § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG und § 26 Abs. 1 und 2 WHG vor. Damit sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 S. 2 WHG für den Erlass einer Anordnung zur Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß § 26 Absätze 1 und 2 WHG erfüllt. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für eine Anordnung bereits deshalb erfüllt, weil die derzeitige Niedrigwasserlage es gebietet, wasserbehördlich regelnd in die Gewässerbewirtschaftung einzugreifen, um eine weitere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden und ggf. eine Verbesserung zu erreichen. Leitend sind dabei die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 WHG.

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG steht der Erlass einer Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Wasserbehörde. Eine Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG kann gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1 SächsWG auch bereits bei dem Verdacht einer Gewässergefährdung erlassen werden.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau hält ein Einschreiten im öffentlichen Interesse für notwendig. Die Gewässer sind ein öffentliches Schutzgut und in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von



Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtungen verstärkt die Gefahr einer nachhaltigen Störung der Gewässerbiozönose erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Um somit in der aktuellen witterungsbedingten Niedrigwassersituation den Wasserhaushalt und den ökologischen Zustand der Gewässer zu schützen, muss der Eigentümer- und Anliegergebrauch eingeschränkt werden. Dieses Einschreiten soll bewirken, dass sich die Wasserführung der Gewässer durch Abpumpen für private Zwecke nicht weiter verringert, so dass sich die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer und der Wasserhaushalt über die natürliche Niedrigwassersituation hinaus nicht weiter verschlechtert.

- Die in Form einer Allgemeinverfügung angeordnete Untersagung der Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Anordnung ist zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet. Ziel ist, die derzeit wasserwirtschaftlich und -rechtlich unzulässigen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zu verhindern und damit die bereits beeinträchtigte Wasserführung und den Wasserhaushalt nicht weiter zu belasten. Ggf. kann sogar eine Verbesserung der Situation erreicht werden. Somit ist diese Anordnung ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen. Die Anordnung ist erforderlich. Die angeordnete Untersagung der Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen stellt das mildeste Mittel zur Zielerreichung dar. Das gemäß § 25 Satz 1 WHG i. V. m. § 16 Absatz 1 Satz 1 SächsWG als Gemeingebrauch eingestufte Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiterhin fort. Zudem ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer widerruflichen Ausnahme-genehmigung auf Antrag nach fachlicher Prüfung möglich. Das Interesse, den Eigentümer- und Anliegergebrauch durch Abpumpen von Wasser uneingeschränkt auszuüben, muss in der jetzigen Situation gegenüber dem Schutz der Gewässer und des Wasser- und Naturhaushalts zurückstehen.

Die Anordnung ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Lebensgrundlage Wasser und den gewässerökologischen Belangen überwiegt etwaige private Interessen an einer unregulierten und unbeschränkten Entnahme von Wasser bei den derzeit und voraussichtlich sehr niedrig bleibenden Wasserständen. Die ohnehin schon belastete Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern und die notwendige natürliche Selbstreinigung würden ohne Beschränkung absehbar weiter verschlechtert.

Die Anordnung stellt damit eine verhältnismäßige Maßnahme dar.

- Die gewählte Befristung orientiert sich am Ende der Gartensaison. Soweit sich bereits früher eine Entspannung der Niedrigwassersituation einstellt und in den Gewässern wieder eine stabile Wasserführung oberhalb Niedrigwasser zu beobachten ist, kann das Entnahmeverbot bereits früher widerrufen und der Widerruf öffentlich bekannt gegeben werden. Aus diesem Grund wurde unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG ein Widerruf vorbehalten.
- Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde die sofortige Vollziehbarkeit nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Allgemeinverfügung und deren Bestandskraft weiterhin ungehindert Wasserentnahmen über Pumpvorrichtungen durch Eigentümer und Anlieger erfolgen würden. Die Folge wäre eine Verminderung der ohnehin geringen Wasserführung, eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit (Erwärmung des

wenigen Wassers, Sauerstoffmangel und -zehrung) und letztendlich eine zunehmende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts. Die Gewässer sind ein öffentliches Schutzgut und in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die derzeit nicht verträglichen Wasserentnahmen beeinträchtigen demnach das öffentliche Schutzgut Gewässer. Das kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden. Das Interesse der Eigentümer und Anlieger an oberirdischen Gewässern an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss demgegenüber zurücktreten.

Hinweise:

- Das gemäß § 25 Satz 1 WHG i. V. m. § 16 Absatz 1 Satz 1 SächsWG als Gemeingebrauch eingestufte Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Das Schöpfen mit Handgefäßen sollte allerdings mit höchster Zurückhaltung erfolgen. Auf keinen Fall dürfen dadurch das Gewässer und die Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt werden.
- Nicht zum Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG zählen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 WHG (Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie Übungen und Erprobungen zum Zwecke der Verteidigung oder Gefahrenabwehr). Diese Maßnahmen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
- Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus oberirdischen Gewässern berechtigen, dürfen die Gewässer nur im erlaubten Umfang unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis benutzen. Im Einzelfall kann die untere Wasserbehörde den erlaubten Umfang der Wasserentnahme vorübergehend per Bescheid einschränken oder untersagen.
- Ein Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau wird ab sofort verstärkt die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften kontrollieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die wasserrechtlichen Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn dieser Bescheid mit Widerspruch und/oder Klage angegriffen wird. Es kann beim Landratsamt Zwickau die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Werdau, 11. Juli 2023

Wendler
Amtsleiterin



UMWELTAMT

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau als untere Wasserbehörde über die Auslegung der Karten des Überschwemmungsgebietes sowie der überschwemmungsgefährdeten Gebiete der Zwickauer Mulde als Gewässer erster Ordnung im Landkreis Zwickau

Vom 15. Juni 2023

Als Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) kraft Gesetzes die Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörde dargestellt sind.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 75 Abs. 1 SächsWG sind Gebiete, die

1. erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, oder
2. bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen, die vor einem Hochwasserereignis schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 oder mehr Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden.

Für die Abgrenzung der Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG ist gemäß § 75 Abs. 2 SächsWG ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder ein Extremereignis nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zugrunde zu legen. Vorliegend werden die Hochwassergefahrenkarten für ein HQ300-Ereignis aus dem Hochwasserrisikomanagementplan Zwickauer Mulde (Stand Mai 2022) zugrunde gelegt.

Gemäß § 72 Abs. 3 SächsWG und § 75 Abs. 4 SächsWG sind Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen können, öffentlich bekannt zu machen.

Das Überschwemmungsgebiet und die überschwemmungsgefährdeten Gebiete der Zwickauer Mulde als Gewässer erster Ordnung sind in

Karten dargestellt und erstrecken sich entlang der Zwickauer Mulde vom Fluss-Kilometer 48+000 bis 113+000 im Landkreis Zwickau.

Betroffen sind die Stadt Hartenstein, die Gemeinde Langenweißbach, die Stadt Wildenfels, die Stadt Wilkau-Haßlau, die Stadt Zwickau, die Gemeinde Mülsen, die Gemeinde Dennheritz, die Große Kreisstadt Glauchau, die Gemeinde Remse, die Stadt Waldenburg und die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna.

Die Karten mit dem dargestellten Überschwemmungsgebiet der Zwickauer Mulde als Gewässer erster Ordnung nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG sowie den überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Zwickauer Mulde als Gewässer erster Ordnung nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsWG werden gemäß § 72 Abs. 3 SächsWG sowie § 75 Abs. 4 SächsWG in der Zeit

vom 21. August 2023 bis zum 4. September 2023

im Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Wasser, Zimmer 0.12, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist besteht zu den Sprechzeiten weiterhin die Möglichkeit, die Karten bei der Wasserbehörde einzusehen.

Werdau, 15. Juni 2023

Buchhold
Stellvertretender Amtsleiter

AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Fernerkundungsdaten

Betroffene Flurstücke

Gemarkung **Oertelshain** (3940): 2/a, 5/b, 7/1, 7/2, 9, 15/3, 15/4

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Änderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **24. Juli 2023 bis zum 23. August 2023** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau, in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 3. Juli 2023

Stark
Amtsleiterin



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Fernerkundungsdaten

Betroffene Flurstücke

Gemarkung **Kleinpillingsdorf** (8505): 1, 4, 6/1, 7/4, 58/1, 59/1, 61/3, 75, 77, 79/1, 82, 83

Art der Änderung

- Veränderung von Gebäudedaten
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKat G¹ zugrunde.

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).

Die Unterlagen liegen ab dem **24. Juli 2023 bis zum 23. August 2023** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 5. Juli 2023

Stark
Amtsleiterin

UMWELTAMT

Verordnung des Landratsamtes Zwickau über die Aufhebung von Naturdenkmälern

Vom 13. April 2023

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Ver-

bindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1

Aufhebung von Schutzerklärungen

(1) Der Schutzstatus für die in nachfolgender Tabelle näher bezeichneten Naturdenkmäler wird aufgehoben.

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Name	Beschluss zur Unterschutzstellung
Callenberg	Grumbach	329 lt. Beschluss	Rotbuche Grumbach	Beschluss des Rates des Kreises Hohenstein-Ernstthal Nr. 1/90 vom 08.01.1990 Erklärung von Einzelgebieten der Natur, Bodenflächen und Gewässern zu Naturdenkmälern (ND) und Flächennaturdenkmälern (FND)
Crimmitschau	Crimmitschau	714/11	Bergulme (Rettungswache)	Zweite Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Zwickauer Land vom 28.05.2004, lfd. Nr. 5



Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Name	Beschluss zur Unterschutzstellung
Crimmitschau	Rudelswalde	8/7	Friedenslinde	Zweite Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Zwickauer Land vom 28.05.2004, lfd. Nr. 10
Crimmitschau	Rußdorf	1	Erle und Linde	Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Zwickauer Land vom 10.12.1999, lfd. Nr. 1
Crinitzberg	Bärenwalde	83	Zwillingsbuche	Schutzanordnung des Rates des Kreises Zwickau vom 07.01.1966
Glauchau	Glauchau	3572/1	Stieleiche Albertsthal	Aufhebung der genannten Naturdenkmale vom Beschluss des Rates des Kreises Glauchau Nr. 83/56 vom 13.06.1956 Erklärung von Einzelgebieten der Natur zu Naturdenkmalen
Glauchau	Glauchau	1676 lt. Beschluss	Tulpenbaum im Heinrichshof Glauchau	
Glauchau	Glauchau	87 lt. Beschluss	Ulme am Schloßberg	
Glauchau	Glauchau	1600/1	Blutbuche an der Plantagenstraße in Glauchau	
Glauchau	Niederlungwitz	64b lt. Beschluss	Birnbaum	
Glauchau	Höckendorf	112 lt. Verordnung	Eiche	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Chemnitz vom 04.05.1939, lfd. Nr. 24
Kirchberg	Stangengrün	245/9 lt. Verordnung	Buche	Dritte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 18.04.1940, lfd. Nr. 48
Kirchberg	Stangengrün	1193/1 lt. Verordnung	Linde	Dritte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 18.04.1940, lfd. Nr. 47
Langenbernsdorf	Niederalbertsdorf	268/1	Trauerweide	Dritte Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Zwickauer Land vom 01.06.2004, lfd. Nr. 3
Limbach-Oberfrohna	Limbach	84	1 Blutbuche	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 57



Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Name	Beschluss zur Unterschutzstellung
Limbach-Oberfrohna	Limbach	Pionierlager „Klara-Zetkin“ lt. Beschluss	1 Lagerbuche	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 58
Limbach-Oberfrohna	Limbach	552 lt. Beschluss	1 Luthereiche	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 60
Limbach-Oberfrohna	Limbach	586/1	1 Rotbuche	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 61
Limbach-Oberfrohna	Limbach	216 lt. Beschluss	1 Buche	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 63
Limbach-Oberfrohna	Limbach	306-7 lt. Beschluss	Eichen- und Lindenallee	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 64
Limbach-Oberfrohna	Limbach	583 lt. Beschluss	1 Linde	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 65
Limbach-Oberfrohna	Limbach	959a lt. Beschluss	1 Zuckerahorn	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 66



Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Name	Beschluss zur Unterschutzstellung
Limbach-Oberfrohna	Niederfrohna	1 lt. Beschluss	1 Lärche	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 73
Limbach-Oberfrohna	Oberfrohna	268 lt. Verordnung	Weide mit eingewachsener Eberesche	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Chemnitz vom 04.05.1939, lfd. Nr. 26
Limbach-Oberfrohna	Oberfrohna	277a lt. Verordnung	1 Doppellinde	Fünfte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Chemnitz vom 06.09.1941, lfd. Nr. 78
Limbach-Oberfrohna	Oberfrohna	316/1	4 Jubellinden	Beschluss des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt Nr. 48/1958 vom 02.04.1958 zur Festsetzung von im Kreis befindlichen wertvollen Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern, lfd. Nr. 62
Meerane	Seiferitz	273 lt. Verordnung	1 Wäldchen	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Chemnitz vom 04.05.1939, lfd. Nr. 25
Mülsen	Mülsen St. Micheln	222/5	3 Ulmen an der ehemaligen Haltestelle der Kleinbahn	Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Zwickauer Land vom 10.12.1999, lfd. Nr. 19
Mülsen	Wulm	177/9	Ulme an der ehemaligen Haltestelle der Kleinbahn	Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Zwickauer Land vom 10.12.1999, lfd. Nr. 22
Oberwiera	Oberwiera	174/16 lt. Beschluss	Schwarzkiefer	Beschluss des Rates des Kreises Glauchau Nr. 83/56 vom 13.06.1956
Oberwiera	Oberwiera	24 lt. Verordnung	Linde (Zwiesel)	Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Chemnitz vom 20.05.1940, lfd. Nr. 41



Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Name	Beschluss zur Unterschutzstellung
Reinsdorf	Vielau	55c lt. Verordnung	Pyramidenpappel	Dritte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 18.04.1940, lfd. Nr.53
Waldenburg	Oberwinkel	32 lt. Beschluss	Kastanie	Beschluss des Rates des Kreises Glauchau Nr. 83/56 vom 13.06.1956
Waldenburg	Waldenburg	611/3 lt. Beschluss	Eiche am Stangenteich bei Waldenburg	Beschluss des Rates des Kreises Glauchau Nr. 83/56 vom 13.06.1956
Werdau	Langenhessen	35 lt. Verordnung	Linde	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr. 63
Werdau	Langenhessen	40 lt. Verordnung	Linde	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr. 64
Werdau	Langenhessen	286 lt. Verordnung	Linde	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr.65
Werdau	Langenhessen	398 lt. Verordnung	Linde	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr. 68
Werdau	Langenhessen	398 lt. Verordnung	Linde	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr. 69
Werdau	Langenhessen	122 lt. Verordnung	20 Lebensbäume	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr. 70
Werdau	Steinpleis	251a, 259 lt. Verordnung	Eiche	Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 05.11.1938, lfd. Nr. 14
Wilkau-Haßlau	Haara	1 Abt. C Haara lt. Verordnung	Linde	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr. 55



Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Name	Beschluss zur Unterschutzstellung
Wilkau-Haßlau	Niederhaßlau	190 Abt. B Niederhaßlau lt. Verordnung	Zitterpappel	Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Zwickau vom 03.02.1941, lfd. Nr. 56
Zwickau	Mosel	26/1, 25/1 lt. Verordnung	Friedhofsallee	Dritte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Zwickau vom 18.04.1940, lfd. Nr. 50
Zwickau	Mosel	410, 398/1, 408 lt. Anordnung	Baumbestand um die LPG "Mosel"	Schutzanordnung des Rates des Kreises Zwickau vom 10.10.1963
Zwickau	Zwickau	1376/9	Stieleiche Teichstraße	Beschluss des Rates der Stadt Zwickau vom 05.09.1956
Zwickau	Zwickau	687/7, 671/2	Stieleiche Amalienstraße	Beschluss des Rates der Stadt Zwickau vom 18.08.1988
Zwickau	Zwickau	1110/8	Flatterulme	Verordnung der Stadt Zwickau zum Schutz des Naturdenkmals Flatterulme Walther-Rathenau-Straße 6 vom 21.03.1996
Zwickau	Zwickau	1698h	Gleditschie	Beschluss Rat der Stadt Zwickau vom 13.10.1983

(2) Alle sonstigen vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Festsetzungen zu den aufgeführten Naturdenkmälern werden aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Tabelle § 1 Absatz 1 genannten Verordnungen und Beschlüsse für die dort jeweils benannten Naturdenkmäler außer Kraft.

Zwickau, 13. April 2023

Michaelis
Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 20 Absatz 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist eine Verletzung der Vorschriften des § 20 Absatz 1 bis 6 und 9 des Sächsischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Naturschutzbehörde – dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7 – geltend gemacht wird.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind,
3. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5, Satz 2, Nummer 4, Buchstabe b der Sächsischen Landkreisordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung jedermann diese Verletzung geltend machen.



IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
24. Ausgabe/2023

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen